



BU Nr. 232/2023

Feststellung des Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt

Gremium	am	
Betriebsausschuss	30.11.2023	öffentlich
Gemeinderat	14.12.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Siehe Seite 3 der Anlage „Entwurf Wirtschaftsplan 2024“

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Siehe Anlage

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

Verfasser:

22.11.2023, SWW, Meier und Fischer

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	22.11.2023	Zustimmung
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	22.11.2023	Zustimmung

Sachverhalt:

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Auf- und Feststellung des Wirtschaftsplans sind § 96 Gemeindeordnung, §§ 12 ff. Eigenbetriebsgesetz, §§ 1- 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB, die Betriebssatzung sowie die Geschäftsordnung. Nach Ablauf der Übergangsregelungen wurden im Wirtschaftsjahr 2023 erstmals vollumfänglich die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17.06.2020 angewandt. Nach § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung in der Fassung vom 02.12.2021 erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke stellt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan nach Vorberatung im Betriebsausschuss fest.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebes Stadtwerke ist als Anlage beigefügt, der Beschlussvorschlag zur Feststellung des Wirtschaftsplanes ist dort auf Seite 3 aufgeführt.